

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Februar 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das
Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain 1

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens in
der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land
Verordnung zur Änderung einer Wasserschutzgebietsverordnung 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH,
83435 Bad Reichenhall, Münchner Allee 10
Umbau Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall BT3 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der
Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges
„Erster Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und
Waldweges „Dritter Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Filz und Hintermoos“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Flur Spitzländer“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des
öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Leite“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht
der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges
„Weg von Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 9

Gemeinde Ainring

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rückbau des Bahnübergangs
(BÜ Adelstetten) bei km 78,832 mit Ausbau des Wirtschaftsweges zur
Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 78,232, Strecke 5703 Rosenheim –
Freilassing, Bahn-km 78,200 - 78,840“ in der Gemeinde Ainring 10

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Satzung zur
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, „Unterkälberstein“ 11

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 31.8.2015 (BGBl I S. 1474), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 1.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50a vom 15.12.1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.3.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 30.3.2004), wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 wird nach den Worten „Düngen mit mineralischen u. organischen Stickstoffdüngern“ angefügt: „soweit in Nummern 1.2 und 1.3 nichts anderes bestimmt ist“.
- (2) § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.1

- (3) In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.6 eingefügt:

1.6a	Beweidung, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	--
------	--	----------	----

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. Januar 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land Verordnung zur Änderung einer Wasserschutzgebietsverordnung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 31.8.2015 (BGBl I S. 1474), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land vom 14.12.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 30.12.1976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.1988) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(2) In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.10 eingefügt:

1.11	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	--
------	---	----------	----

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 26. Januar 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH,
83435 Bad Reichenhall, Münchner Allee 10
Umbau Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall BT3**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 19. Januar 2016 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 311-602-1/049/15

BAUHERR: BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH
Münchner Allee 10
83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Umbau Klinik für Berufskrankheiten
Bad Reichenhall BT3

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Münchner Allee 10

FL. NR.: 12 und 14

GEMARKUNG: St. Zeno

ENTWURFSVERFASSER: Ludes Architekten Ingenieure,
Dr. Michael Ludes, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der

Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 19. Januar 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Erster Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Erster Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ einzuziehen. Die Teilstrecke wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 725/4 Gemarkung Neukirchen (km 0.177) und endet an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 330/1 Gemarkung Neukirchen (km 0.363).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Januar 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Dritter Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Dritter Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ einzuziehen. Die Wegefläche Fl. Nr. 726 Gemarkung Neukirchen wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit den angrenzenden Waldgrundstücken verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Abzweigung vom Weg Schnaidt-Bach (km 0.000) und endet an der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 747 und 728 Gemarkung Neukirchen (km 0.685).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Januar 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Filz und Hintermoos“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg in der Filz und Hintermoos“ einzuziehen. Die gesamte Wegefläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit den angrenzenden Grundstücken verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in den Weg nach Schnaidt (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße nach Bach (km 0.230).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Januar 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Flur Spitzländer“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg in der Flur Spitzländer“ einzuziehen. Die Wegefläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße in Gschwend (km 0.000) und endet bei der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1562 Gemarkung Neukirchen (km 0.370).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Januar 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Leite“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Leite“ einzuziehen. Die Wegefläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in den Weg in Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld (km 0.000) und endet an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1038 Gemarkung Neukirchen (km 0.170).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Januar 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld“ einzuziehen. Die Teilstrecke wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Sprung nach Strußberg (km 0.000) und endet bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von Anwesen Strußberg 3 nach Strußberg 4 (km 0.112).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Januar 2016
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ainring

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rückbau des Bahnübergangs (BÜ Adelstetten) bei km 78,832 mit Ausbau des Wirtschaftsweges zur Eisenbahnüberführung (EÜ) bei km 78,232, Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing, Bahn-km 78,200 - 78,840“ in der Gemeinde Ainring

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 28. Januar 2016, Az.: 611ppb/095-2014#010, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

18. Februar 2016 bis 4. März 2016

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer 104 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ainring, den 4. Februar 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, „Unterkälberstein“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 26.1.2016 die Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Unterkälberstein“ beschlossen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht verändert.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.1.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Änderungssatzung sowie der Entwurf der Begründung liegen vom

17. Februar 2016 bis 18. März 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite (www.gemeinde.bischofswiesen.de) der Gemeinde Bischofswiesen unter Bürgerinfo/Bekanntmachungen zur Einsicht bereit.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 29. Januar 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister
